

§ 15 SpkG Persönliche Voraussetzungen für Organmitglieder

SpkG - Sparkassengesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Einem Organ einer Sparkasse dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen angehören.
2. (2) Für Vorstandsmitglieder von Sparkassen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BWG.
3. (3) Von der Mitgliedschaft im Sparkassenrat sind ausgeschlossen:
 1. Arbeitnehmer der Sparkasse, ausgenommen die vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) entsendeten Mitglieder des Sparkassenrats;
 2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
4. (4) Die Satzung kann weitere Ausschließungsgründe vorsehen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at